

Studiengang Sekundarstufe I

Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflicht

Gültig ab 01.08.2013 für alle Studiengänge Sek I



Die nachfolgenden Richtlinien zielen darauf ab, im Umgang mit Leistungsnachweisen, der Notenvergabe und -mitteilung und der Präsenzregelung eine möglichst einheitliche Praxis sicherzustellen.

Grundlagen für diese Richtlinien bilden das Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 24. Februar 2013 und die Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflcht VS/PS vom 21. September 2010.

Grundsätzlich gelten für die Module anderer Studiengänge oder der Uni Konstanz die dort geltenden Bestimmungen. Über Abweichungen entscheidet die Studiengangsleitung Sekundarstufe I.

1. Leistungsnachweise

1.1 Der Erfolg der Teilnahme an einem Modul wird mit einem Leistungsnachweis festgelegt und belegt. Die Konzeption, Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise ist Sache der verantwortlichen Dozierenden. Bei präsenzpflchtigen Modulen besteht der Leistungsnachweis aus einem inhaltlichen, leistungsbezogenen Teil und aus der Präsenz an den Unterrichtsveranstaltungen.

1.2 In der Regel werden Leistungsnachweise mit ECTS-Noten bewertet.

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- FX nicht bestanden (Verbesserungen erforderlich)
- F nicht bestanden (erhebliche Verbesserungen erforderlich)

Der Prorektor Lehre entscheidet auf Antrag der Dozierenden, welche Module mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden (UKN-Noten s. Seite 7).

1.3 Die Studierenden erhalten von den Dozierenden bis spätestens Mitte des Semesters in schriftlicher Form alle relevanten Informationen über die vorgesehenen Leistungsnachweise: Inhalte, Form, Beurteilungskriterien, allfällige Verrechnungsmodi. Ausgenommen davon sind Module, die im Rahmen des Projektes Studiengang Sek I erstmals oder überarbeitet durchgeführt werden.

1.4 Die Studierenden erhalten mit der Bewertung der Leistungsnachweise eine angemessene inhaltliche Rückmeldung (erreichte Punktzahl und/oder inhaltlicher Kommentar).

1.5 Ein nicht erfüllter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung kann auch aus einer Nachleistung mit neu festgelegten Inhalten und Rahmenbedingungen bestehen. Ein wiederholter Leistungsnachweis wird maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet.

- 1.6 Wird der Leistungsnachweis auch bei einer Wiederholung nicht erfüllt, muss das betroffene Modul wiederholt werden. Die Studiengangsleitung Sekundarstufe I kann auf Antrag der verantwortlichen Dozierenden Ausnahmen erlauben und gleichzeitig Auflagen oder andere Massnahmen anordnen. Die Modulwiederholung erfolgt in der Regel zum nächst möglichen Durchführungszeitpunkt. Die Studiengangsleitung kann auf schriftlichen Antrag des betroffenen Studenten bzw. der Studentin Wiederholungen zu einem späteren Zeitpunkt bewilligen. Ein Modul, das wiederholt wird, kann maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet werden. Eine Wiederholung des Leistungsnachweises ist nicht möglich.
- 1.7 Wird der Leistungsnachweis auch nach wiederholtem Modul nicht erfüllt oder erweisen sich die angeordneten Massnahmen als nicht wirksam, ordnet die Schulleitung den Ausschluss vom Studium an.
- 1.8 Ein Praktikum, das als ungenügend beurteilt wird, muss wiederholt werden. Die zeitliche Ansetzung des Wiederholungspraktikums wird von der zuständigen Studiengangsleitung in Absprache mit der Leitung der Berufspraktischen Ausbildung festgelegt.
- 1.9 Wenn Studierende ohne vorgängige Mitteilung einen Abgabetermin nicht einhalten oder eine Prüfung versäumen, so ist dies in der Regel gleichbedeutend mit einer Nichterfüllung (Note „F“). Wenn sie mit den verantwortlichen Dozierenden vor dem Abgabe- bzw. Prüfungstermin rechtzeitig Kontakt aufnehmen, können diese in begründeten Fällen (z.B. Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, Militär, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft) in Absprache mit der zuständigen Studiengangsleitung entweder einen anderen Abgabe- bzw. Prüfungstermin vereinbaren oder eine andere, gleichwertige Leistung festlegen.
- 1.10 Wird der Leistungsnachweis mittels unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitiger unerlaubter Vorteile erbracht, wird die Arbeit mit der Note „F“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet und muss wiederholt werden (vgl. 1.5). Der Umgang mit Plagiaten ist in einem separaten Merkblatt festgelegt.

2. Dispensationen

Studierende können bei nachgewiesener genügender Leistungsfähigkeit auf der Präsenzpflcht und/oder von Leistungsnachweisen bzw. von ganzen Modulen dispensiert werden. Entsprechende Gesuche sind schriftlich mit den nötigen Belegen an die zuständige Studiengangsleitung einzureichen.

3. Notenabgabe und -mitteilung

3.1 Die Dozierenden bewerten die Leistungsnachweise bis zum festgesetzten Notenabgabetermin.

- Abgabetermin Herbstsemester: 15. März
- Abgabetermin Frühlingsemester: 31. August

Dozierende, die einen Notenabgabetermin nicht einhalten können, informieren die betroffenen Studierenden rechtzeitig.

3.2 Die Dozierenden informieren diejenigen Studierenden, die einen Leistungsnachweis nicht erfüllt haben, bis zum Notenabgabetermin direkt (z.B. per E-Mail). Diese Mitteilung erfolgt individuell, d. h. nur an die jeweilige Person gerichtet.

3.3 Die Modulübersichten mit allen bestandenen Modulen sind auf evento.web abrufbar. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden den Studierenden gutgeschrieben.

4. Präsenzregelung

4.1 Die Präsenzpflicht ist je nach Modul unterschiedlich geregelt und liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Dozierenden. In den Modulbeschreibungen sind die detaillierten Präsenzregelungen für die einzelnen Module festgehalten. Bezüglich Präsenz bestehen folgende Typen von Modulen:

- Module mit Präsenzpflicht von 100 % (s. 4.2)
- Module mit Präsenzpflicht von 80 % (s. 4.3)
- Module ohne Präsenzpflicht (s. 4.4)

Bei präsenzpflichtigen Modulen werden nicht durchgeführte Veranstaltungen (z.B. Feiertage, Krankheit von Dozierenden) nicht gerechnet. Die 80 % bzw. 100 % beziehen sich auf die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen. Bei präsenzpflichtigen Veranstaltungen kontrollieren die Dozierenden die Anwesenheit. In präsenzpflichtigen Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmenden kann die Präsenzkontrolle entfallen.

4.2 Präsenzpflicht von 100 %

Eine Präsenzpflicht von 100 % gilt für alle Praktika sowie für die Studienwochen. Absenzen müssen begründet und in der Regel kompensiert werden.

4.3 *Präsenzpflicht von 80 %*

Bei Modulen mit einer Präsenzpflicht von 80 % werden Absenzen im Umfang von max. 20 % der Unterrichtszeit akzeptiert.

Bei Absenzen von mehr als 20 %, höchstens 35 % der Unterrichtszeit erteilen die Dozierenden in der Regel einen Kompensationsauftrag. Die Kompensationsleistung muss bis zum Notenabgabetermin erbracht werden.

Wenn Kompensationsleistungen als „nicht erfüllt“ bewertet werden, gilt das gesamte Modul als nicht bestanden. Es wird mit der Note „F“ bzw. „nicht erfüllt“ beurteilt und muss wiederholt werden. Diese Modulwiederholung entspricht reglementarisch der Wiederholung des Leistungsnachweises und kann folglich maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet werden.

Bei Absenzen über 35 % der Unterrichtszeit besteht kein Anrecht auf eine Kompensationsleistung. Die betreffenden Module werden mit der Note „F“ bzw. mit „nicht erfüllt“ beurteilt und müssen ebenfalls im Sinne einer Nachleistung wiederholt werden (max. „erfüllt“ bzw. Note „E“).

4.4 In begründeten Fällen (insbesondere bei längerer Krankheit, Unfall, Militärdienst, Schwangerschaft) sind Abweichungen von der Präsenzregelung möglich. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und mit Belegen (z.B. Arztzeugnis) an die Studiengangsleitung Sek I zu richten.

4.5 *Module ohne Präsenzpflicht*

In diesen Modulen liegt die Präsenz in der Verantwortung der Studierenden.

4.6 Wer Veranstaltungen versäumt, ist selbst verantwortlich für das Einholen der Informationen, Unterlagen und Aufträge.

4.7 Die Rektorin, der Prorektor Lehre und die Studiengangsleitung können für Studierende, die für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der PHTG im Einsatz sind, die Präsenzpflicht ausser Kraft setzen. Die Studierenden sind auch in diesem Fall selbst verantwortlich für das Einholen der Informationen, Unterlagen und Aufträge.

5. Einsprache- und Rekursmöglichkeiten

Gegen Entscheide von Dozierenden, der Studiengangsleitung oder des Prorektors kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Rektorin der PHTG Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheidungen der Schulleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau Rekurs eingelegt werden.

Eine Einsprache oder ein Rekurs hat keinen Einfluss auf den verfügten Abbruch eines Praktikums. Hingegen können während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens weiterhin Lehrveranstaltungen besucht und Leistungsnachweise bzw. Prüfungen absolviert werden. Das Wiederholen eines Praktikums ist während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens nicht möglich. Ebenso kann während eines laufenden Verfahrens keine Diplomierung erfolgen.

Kreuzlingen, 1. August 2013



M. Begemann
Prorektor Lehre



W. Bächtold
Studiengangsleitung Sek I

Umrechnung der Noten der Universität Konstanz in Bologna-Noten

Ausgangslage

Leistungen von Studierenden im Studiengang Sek I werden in Modulen der Universität Konstanz mit Notenwerten von 1- 6 gemäss UKN-Skala bewertet.

An der PHTG gilt die Bologna-Skala A – F.

Für die Berechnung von Durchschnittsnoten aus Leistungsnoten, z.B. für Diplomzeugnisse, muss aus Notenwerten verschiedener Skalen ein Mittelwert errechnet und als Bologna-Note ausgedrückt werden.

Umrechnungstabelle¹

| UKN | | Bologna | | UKN- transf > | Bolog- na PHTG | BoNo _z | BoNo _m |
|---------|--------------|---------|--------------|------------------|----------------------|-------------------|-------------------|
| | | A | hervorragend | 1.0-1.3 | A | 7 | 7.0-6.0 |
| 1.0-1.5 | sehr gut | B | sehr gut | 1.4-2.0 | B | 5 | 5.9-4.5 |
| 1.6-2.5 | gut | C | gut | 2.1-2.8 | C | 4 | 4.4-3.5 |
| 2.6-3.5 | befriedigend | D | befriedigend | 2.9-3.5 | D | 3 | 3.4-2.0 |
| 3.6-4.0 | ausreichend | E | ausreichend | 3.6-4.0 | E | 1 | 1.9-1.0 |
| 4.1-5.0 | mangelhaft | FX | mangelhaft | 4.1-5.0 | FX | | |
| 5.1-6.0 | ungenügend | F | ungenügend | 5.1-6.0 | F | | |

Begriffsklärung:

Bologna-Prädikate ungenügend bis hervorragend

Bologna-Noten A-F

BoNo_z Übersetzung der Bologna-Noten A-F in Ziffern 7 bis 1. Die Gewichtung der Ziffern erfolgt aufgrund der Bologna-Verteilung.

BoNo_m arithmetisches Mittel mehrerer Bologna-Ziffern; auf Zehntel gerundet

Da an der UKN das Prädikat „hervorragend = A“ fehlt, werden die UKN-Notenwerte 1.0-1.3 beim Transfer in Bologna-Noten mit „A“ übersetzt.

In Übereinstimmung mit dem Prädikat „mangelhaft“ werden die UKN-Noten 4.1-5.0 als Bologna-Prädikat „mangelhaft“ mit der Bologna-Note „FX“ übersetzt.

¹ Die Umrechnung basiert auf einem Vorschlag des Kultusministeriums von Baden-Württemberg:

A = 1.0; B = 1.75; C = 2.5; D = 3.25; E = 4.0. Sie legt die auf 1/8 berechnete und auf 1/10 gerundete Bandbreite der Notenwerte für jedes Prädikat fest.

In Übereinstimmung mit dem Prädikat „ungenügend“ werden die UKN-Noten 5.1-6.0 als Bologna-Prädikat „ungenügend“ mit der Bologna-Note „F“ übersetzt.

Die übrigen Notenwerte werden gemäss Umrechnungstabelle transformiert.

Bestimmung von Durchschnittsnoten mithilfe der Umrechnungstabelle ¹

1. Umrechnung von UKN-Noten in Bologna-Noten (BoNo)
2. Transformation Bologna-Noten in Bologna-Ziffern (BoNo_z)
3. Mittelwerte BoNo_z auf Zehntelnoten runden
4. gerundete Noten in Bologna-Noten übersetzen

Berechnungsbeispiel

Berechnung des Durchschnitts aus 4 Leistungsnoten Fachwissenschaft Mathematik, wovon eine Note UKN:

UKN-Note: 2.3 **PHTG-Noten: B, B, D**

UKN-Note 2.3 entspricht der Bologna-Note C

Bologna-Noten: C,B,B,D entsprechen BoNo_z: 4,5,5,3

Diese Noten entsprechen dem BoNo_m: 4.25; gerundet 4.3

Die Note 4.3 entspricht der Bologna-Note C